

Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westerwald
des LEADER Fördergebietes
2007-2013
geändert am 18.10.2011

§ 1

Name, Zielgebiet, Zusammensetzung und Vorsitz der LAG

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) setzt sich aus einer Entscheidungsebene und einer Beratungsebene zusammen.

Sie trägt den Namen „LAG Westerwald“ (kurz LAG genannt). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das räumlich festgesetzte Gebiet der Aktionsgruppe.

Die Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit der LAG durch die Vorsitzende/den bestimmt. Die Institution muss die Befähigung zur Verwaltung Öffentlicher Zuschüsse besitzen.

Die Mitglieder der Entscheidungsebene sind:

- Ein(e) Vertreter/in der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- Je ein(e) Vertreter/in der Verbandsgemeindeverwaltungen Bad Marienberg, Gebhardshain, Hachenburg, Rennerod, Selters, Wallmerod, Westerburg und Wirges
- Eine Vertreterin des Landfrauenverbandes Westerwald
- Eine Vertreterin des Landfrauenverbandes Ortgruppe Gebhardshain
- Ein(e) Vertreter/in des Kreisbauernverbandes
- Ein(e) Vertreter/in des Westerwaldvereins e.V.
- Ein(e) Vertreter/in des Westerwald-Gäste-Service e.V.
- Ein(e) Vertreter/in des Förderkreises Westerwälder Handwerk e.V.
- Ein(e) Vertreter/in des Vereins Freunde und Förderer des Tertiär- und Industrie – Erlebnisparks Stöffel e.V.
- Ein(e) Vertreter/in des Fachbeirates für Naturschutz
- Ein(e) Vertreter/in des Bereiches Jugendarbeit und Gesellschaftliche Verantwortung
- Eine Vertreterin der Museen im Westerwald GmbH
- Eine Vertreterin der Campingplatzbetreiber
- Eine Vertreterin einer Gleichstellungsstelle
- Ein(e) Vertreter/in einer Jugendorganisation
- Ein(e) Vertreter/in des Entwicklungszweckverbandes Westerwälder Seenplatte
- Ein(e) Vertreter/in einer Volkshochschule

- **Ein(e) Vertreter/in eines Kur- und Verkehrsvereines**

Die Mitglieder der Entscheidungsebene wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und drei gleichgestellte Stellvertreter/innen. Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit spricht die Geschäftsführung mit den Vertretern vor der Sitzung ab, wer die Sitzung leitet.

Die /der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.

Die Mitarbeit in der Beratungsebene steht interessierten Einzelpersonen, Vereinen oder Verbänden offen.

Die Entscheidungsebene kann durch Beschluss Personen und Organisationen zur Mitarbeit in einzelnen Sitzungen oder an der Gesamtkonzeption einladen.

Alle namentlich genannten Mitglieder können sich durch einen persönlich zu benennenden Vertreter/in im Einzelfall vertreten lassen.

Alle Mitglieder der Beratungsebene können nach Erfordernis in ihrem jeweiligen Interessenbereich erweiterte Arbeitskreise gründen. Sprecher dieser AK ist das jeweilige Mitglied der Beratungsebene.

Organisationsformen der Beratungsebene sind freigestellt. Jede Gruppierung benennt einen Sprecher/in, der/die der Entscheidungsebene berichtet.

§ 2 Aufgaben

Die LAG hat die Aufgabe nach Anerkennung in Folge der Kurzbewerbung ein „Lokales, integriertes, ländliches Entwicklungskonzept (LILE)“ für das anerkannte Fördergebiet zu erarbeiten und beim Land Rheinland-Pfalz zur Genehmigung vorzulegen.

Nach der Anerkennung des LILE überwacht die LAG die Umsetzung der Entwicklungsstrategie und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- **Einbindung und Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger im Entwicklungsgebiet in Entscheidungsprozesse**
- **Koordination mit außerhalb des Gebietes gelegenen Organisationen und Entwicklungsbereichen**
- **Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation**
- **Antragskoordination und -management**
- **Bindeglied zwischen Projektträgern und Behörden und fördernden Institutionen**

§ 3

Sitzungen der Entscheidungs- und Beratungsebene

Die Entscheidungsebene soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Weitere Sitzungen sind im Bedarfsfall möglich. Die Entscheidungsebene fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder des Gremiums anwesend sein, um Beschlüsse fassen zu können.

Bei Projektentscheidungen müssen von den anwesenden Mitgliedern mindestens 50 % WiSo-Partner sein. Ist das nicht der Fall, kann nachträglich durch eine Rundmail die Zustimmung der fehlenden WiSo-Partner eingeholt werden.

Es ist in jedem Einzelfall bei einer Projektentscheidung über das Abstimmungsergebnis ein Nachweis zu führen und als Anlage bei der Antragstellung vorzulegen. Darüber hinaus muss es auf der Internetseite der LAG veröffentlicht werden.

Interessenskonflikte bei einer Projektentscheidung müssen nachweislich ausgeschlossen sein. Dies ist in einem Protokoll festzuhalten und ebenfalls als Anlage bei der Antragstellung vorzulegen.

Die Projektauswahlkriterien der LAG sind auf der Internetseite der LAG zu veröffentlichen.

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

Zu den Sitzungen wird in der Regel schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) mindestens eine Woche im Voraus, eingeladen. Zusätzlich ist die Einladung auf der Internetseite der LAG zu veröffentlichen.

In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden bzw. die Einladung telefonisch erfolgen.

Die Beratungsebene wird zu den Sitzungen ebenfalls eingeladen, soweit sie thematisch berührt ist; im Übrigen wird sie über die Sitzungstermine informiert. Über den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnisprotokoll mit Anwesenheitsliste anzufertigen.

Die Arbeitskreise treten nach Bedarf zusammen. Eine Einladung soll nach Möglichkeit schriftlich erfolgen. Über deren Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und der Entscheidungsebene zuzuleiten.

Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.

Der /die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Die LAG kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, bei Dringlichkeit (Absatz 3, Satz 1) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

§ 4 Finanzen

Die Arbeit in der LAG ist ehrenamtlich. Sitzungsgelder und Reisekosten zur Sitzung werden nicht gezahlt.

Die Mittel für den Verfügungsfonds und sonstige Kosten (Moderator, Teilnahme der Geschäftsleitung an Seminaren etc.) übernehmen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel die beteiligten 8 Verbandsgemeinden und der Westerwaldkreis zu je 1/9. Die genannten Verwaltungen unterstützen die Arbeit darüber hinaus im Bedarfsfall durch Sachleistungen (Kopien, Büromaterial, Versand von Einladungen etc.).

§ 5 Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Leader - bedingten N+2 Regel (Abwicklung aller Arbeiten bis zum Ende des zweiten auf die Bereitstellung der Mittel folgenden Jahres), mindestens jedoch 1 Jahr.

Nach Auflösung der LAG und der Folgegremien fällt das vorhandene Vermögen an die 8 Verbandsgemeinden und den Westerwaldkreis zu je 1/9 zurück.

Eine Verlängerung über den Zeitraum des LEADER - bedingten Verfahrens hinaus oder die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Entscheidungsebene.